

Fachinformation Nr. 9 / 2022

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **FG Münster – Keine Steuerhinterziehung bei Kenntnis des Finanzamts (Rev.)** 3
- **FG Hamburg – Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland bei Umzug ins Ausland (vorl. n. rkr.)** 3
- **FG Münster – Eingabefehler als sonstige offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 Satz 1 AO (vorl. n. rkr.)** 4

Ausländische Einkünfte

- **BFH-Beschluss – Besteuerungsrecht für Arbeitslohn eines grenzüberschreitend tätigen Berufskraftfahrers** 4

Familienleistungsausgleich

- **BFH-Urteil – Kindergeldanspruch für ein in Polen lebendes Kind aufgrund eines Zweitwohnsitzes des Kindsvaters in Deutschland** 5
- **BFH-Urteil – Kindergeldrechtliche Einordnung von im Rahmen eines Praxisjahres eingegangenen Beschäftigungsverhältnissen als Ausbildungsmaßnahmen oder Arbeitsverhältnisse** 5

Sonderausgaben

- **BFH-Beschluss – Unterhaltsleistungen an die ehemalige Lebensgefährtin und Mutter eines gemeinsamen Kindes** 6

Sonstige Einkünfte

- **FG Münster – Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken (Rev.)** 6

Steuerfreie Einnahmen

- **FG Köln – Steuerfreiheit eines Altersteilzeit-Aufstockungsbetrags (Rev.)** 7
- **FG Köln – Keine Steuerfreiheit von Vergütungen für Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung (rkr.)** 8

	<u>Seite</u>
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BFH-Beschluss – Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen	8
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH-Urteil – Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei Anwendung der sog. Kostendeckelungsregelung zur Privatnutzung betrieblicher Kfz	9
• FG Münster – Häusliches Arbeitszimmer eines Gutachters kann in voller Höhe abzugsfähig sein	9
• Hessisches FG – Erste Tätigkeitsstätte bei beamtenrechtlichen Abordnungen (rkr.)	10

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Keine Steuerhinterziehung bei Kenntnis des Finanzamts**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.06.2022 – 4 K 135/19 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 14/22

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt, wenn zwar entgegen der Abgabepflicht keine Steuererklärung abgegeben wird, dem Finanzamt aber dennoch alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Kläger sind zusammenveranlagte Eheleute. Zunächst bezog ausschließlich der Ehemann Arbeitslohn, so dass das Finanzamt den Fall als Antragsveranlagung gespeichert hatte. Später erzielte die Ehefrau dann Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Der Lohnsteuerabzug erfolgte bei den Eheleuten nach den Steuerklassen III und V. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen wurden beim Finanzamt elektronisch unter der Steuernummer der Eheleute erfasst. Da der Fall dennoch weiterhin als Antragsveranlagung gespeichert war, forderte das Finanzamt nicht zur Abgabe von Steuererklärungen auf und die Eheleute gaben auch keine ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Der Wortlaut des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO setzt ein In-Unkenntnis-lassen der Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen voraus. Nach dem Verständnis des Senats kann ein Steuerpflichtiger eine Finanzbehörde nicht „in Unkenntnis lassen“, wenn sie tatsächlich über alle wesentlichen für die Steuerfestsetzung maßgeblichen Umstände informiert ist (so bereits Oberlandesgericht [OLG] Oldenburg, Beschluss vom 10.07.2018 1 Ss 51/18, wistra 2019, 79, rechtskräftig [rkr.]; siehe auch FG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2021 5 K 143/20 U, wistra 2021, 331, rkr. und OLG Köln, Urteil vom 31.01.2017 III-1 RVs 253/16, wistra 2017, 363, rkr.; in diese Richtung auch BFH-Urteil vom 04.12.2012 VIII R 50/10, BFHE 239, 495 Rz. 31: „Hat nämlich die Finanzverwaltung – auf welchem Weg auch immer – die erforderlichen Informationen erhalten [...], so scheidet eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen aus [...]). [...]

Quelle: Newsletter des FG Münster, August 2022

- **Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland bei Umzug ins Ausland**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 12.5.2022 – 5 K 141/18 – vorläufig nicht rechtskräftig

1. Fasst der Steuerpflichtige den Entschluss, seine Wohnung im Inland aufzugeben und dauerhaft ins Ausland umzuziehen, wird der inländische Wohnsitz bis zum tatsächlichen Verlassen der Wohnung am Umzugstag beibehalten.

2. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland endet in diesem Fall in dem Moment, in dem der Steuerpflichtige am Umzugstag das Inland verlässt.

3. Die unbeschränkte Steuerpflicht endet erst mit Ablauf des Umzugstages.

4. Bei einer Nettolohnvereinbarung fließt dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung eines sonstigen Bezuges grundsätzlich auch der Lohn in Form der vom Arbeitgeber übernommenen LSt zu.

AO § 8, § 9; EStG § 11, § 36 Abs. 1 Nr. 2, § 38, § 38a Abs. 1, § 42d

Quelle: EFG Nr. 16 / 2022 S. 1267

- **Eingabefehler als sonstige offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 Satz 1 AO**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.6.2022 – 13 K 2495/20 F – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. § 129 AO ist nicht anwendbar, wenn auch nur die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass die Nichtbeachtung einer feststehenden Tatsache in einer fehlerhaften Tatsachenwürdigung oder einem sonstigen sachverhaltsbezogenen Denk- oder Überlegungsfehler begründet ist oder auf mangelnder Sachverhaltsaufklärung beruht (vgl. BFH-Rspr.)

2. Zu den mechanischen Versehen, die einem Schreib- oder Rechenfehler vergleichbar sind, zählen auch Irrtümer über den tatsächlichen Ablauf des maschinellen Verfahrens oder die Verwendung falscher Schlüsselzahlen (vgl. BFH-Rspr.).

3. Ein fahrlässiges Handeln des Sachbearbeiters schließt die Anwendung des § 129 AO nicht aus.

AO § 129

Quelle: EFG Nr. 17 / 2022 S. 1337

Ausländische Einkünfte

- **Besteuerungsrecht für Arbeitslohn eines grenzüberschreitend tätigen Berufskraftfahrers**

BFH-Beschluss vom 01. Juni 2022, I R 45/18

vorgehend FG Düsseldorf, 13. November 2018, Az: 10 K 2203/16 E

Das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn eines in Deutschland wohnenden, bei einem niederländischen Arbeitgeber beschäftigten Berufskraftfahrers steht nach Art. 10 Abs. 1 DBA-Niederlande 1959 den Niederlanden zu, wenn er mit seinem Fahrzeug in den Niederlanden unterwegs gewesen ist (Grundprinzip der Besteuerung im Tätigkeitsstaat). Für

Tage, an denen der Berufskraftfahrer sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland oder in einem Drittstaat unterwegs gewesen ist, steht das Besteuerungsrecht den Niederlanden nicht vollständig, sondern zeitanteilig zu.

DBA NLD Art. 10 Abs. 1

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeldanspruch für ein in Polen lebendes Kind aufgrund eines Zweitwohnsitzes des Kindsvaters in Deutschland**

BFH-Urteil vom 01. Juni 2022, III R 45/20

vorgehend FG Münster, 18. Juni 2020, Az: 10 K 2158/19 Kg

1. NV: Hat ein Elternteil seinen Haupt- und Familienwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, aber einen weiteren Wohnsitz in Deutschland, kommt es für den deutschen Kindergeldanspruch nicht auf eine inländische Erwerbstätigkeit an.

2. NV: Die Koordinierungsregel des Art. 68 Abs. 2 der VO Nr. 883/2004 ist nur dann anwendbar und kann den Kindergeldanspruch somit nur dann ausschließen, wenn tatsächlich konkurrierende Ansprüche auf Familienleistungen in dem anderen Mitgliedstaat bestehen.

3. NV: Die Frage, ob im EU-Ausland ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, ist grundsätzlich durch ein Auskunftersuchen beim ausländischen Träger zu klären, es sei denn, das Nichtbestehen oder Bestehen eines ausländischen Anspruchs ist zweifelsfrei und unbestritten.

EStG § 1 Abs. 3, EStG § 62, EStG §§ 62ff, EGV 883/2004 Art. 11, EGV 883/2004 Art. 67, EGV 883/2004 Art. 68, EGV 987/2009 Art. 11, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018, EStG § 62 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 62 Abs. 1 S 1 Nr. 1, AO § 8

Quelle: BFH

- **Kindergeldrechtliche Einordnung von im Rahmen eines Praxisjahres eingegangenen Beschäftigungsverhältnissen als Ausbildungsmaßnahmen oder Arbeitsverhältnisse**

BFH-Urteil vom 23. März 2022, III R 41/20

vorgehend FG Münster, 08. August 2019, Az: 4 K 3925/17 Kg

1. NV: Ob eine innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit als Berufsausbildung anzusehen ist, hängt davon ab, ob die Erlangung beruflicher Qualifikationen oder die Erbringung von Arbeitsleistungen im Vordergrund steht (vgl. BFH-Urteil vom 22.02.2017 - III R 20/15, BFHE 257, 274, BStBl II 2017, 913).

2. NV: Sofern bei der Prüfung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG eine einheitliche, aus mehreren Ausbildungsabschnitten bestehende Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abgegrenzt werden muss, ist anhand einer Gesamtbetrachtung der Verhältnisse zu entscheiden, ob die nach Erlangung des (ersten) Abschlusses aufgenommene Berufstätigkeit die Hauptsache und die weitere Ausbildungsmaßnahme eine auf Weiterbildung und/oder Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Berufszweig gerichtete Nebensache darstellt. Dabei ist u.a. die zeitliche Verteilung von Arbeitstätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob die Beschäftigung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild "neben der Ausbildung" durchgeführt wird (vgl. BFH-Urteil vom 11.12.2018 - III R 26/18, BFHE 263, 209, BStBl II 2019, 765). Insoweit ist die Abgrenzung von Hauptsache und Nebensache auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt bezogen und nicht abschnittsübergreifend vorzunehmen.

EStG § 32 Abs. 4 S 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG § 32 Abs. 4 S. 2, EStG § 62 Abs. 1, EStG § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Unterhaltsleistungen an die ehemalige Lebensgefährtin und Mutter eines gemeinsamen Kindes**

BFH-Beschluss vom 09. Juni 2022, X B 15/21

vorgehend FG München, 19. Januar 2021, Az: 12 K 3231/17

NV: Auch nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 und dem Beschluss des BVerfG vom 07.05.2013 - 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 (BVerfGE 133, 377) zum Splittingtarif bei eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Ausweitung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG auf Unterhaltsleistungen an ehemalige Lebensgefährten und Eltern eines gemeinsamen Kindes verfassungsrechtlich nicht geboten.

FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, EStG § 10 Abs. 1a Nr. 1, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 1, BGB § 1615I, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.05.2022 – 8 K 19/20 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 10/22

Eine die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns ausschließende Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken liegt nicht darin, dass der Eigentümer die Immobilie

aufgrund einer Scheidungsfolgenvereinbarung seiner ehemaligen Ehefrau und den gemeinsamen Kindern überlässt.

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob eine zu eigenen Wohnzwecken erfolgte Nutzung i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz – EStG – vorliegt, wenn das Wirtschaftsgut von der ehemaligen Ehefrau sowie den zwei gemeinsamen Kindern genutzt wurde.

Aus den Entscheidungsgründen:

Ferner kommt auch keine anteilige Ausnahme von der Besteuerung aufgrund (anteiliger) Eigennutzung durch den volljährigen Sohn (E.) in Betracht.

Denn diesem wurde das Wohngrundstück ebenso nicht zur alleinigen Nutzung – auch nicht teilweise – überlassen. Er hat vielmehr keinen eigenständigen Haushalt auf dem streitbefangenen Hausgrundstück geführt. [...]

Die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ erfordert regelmäßig das Führen eines eigenständigen Haushalts (FG München, Urt. v. 11.03.2021, 11 K 2405/19, EFG 2021, 1625, – Rev. BFH unter IX R 11/21; Ratschow in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 160. Lfg. 12/2021, § 23 EStG Rn. 51; Wernsmann in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, 323. Lfg. 10/2020, § 23 Rn. 46). Hierbei kann dahinstehen, welche konkreten Anforderungen an den Begriff der „Haushaltsführung“ zu stellen sind und ob der Sohn E. diese erfüllte. Denn unabhängig davon kann ein eigenständiger Haushalt bereits deshalb nicht vorliegen, da es sich bei den genutzten Räumen um gemeinsame und nicht um von der Kindesmutter jeweils abgetrennte Wohnräume handelte. [...]

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; EStG § 22 Nr. 2

Quelle: www.beck-online.de

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit eines Altersteilzeit-Aufstockungsbetrags**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 22.11.2021 – 6 K 1902/19 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 4/22

1. Ein Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) ist steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet, seine wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte reduziert und der Arbeitgeber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung das Arbeitsentgelt der Altersteilzeit um mind. 20 % aufgestockt hat.

2. Ungeschriebene Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG ist, dass die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 2 AltTZG erfüllt sind, der Arbeitnehmer sich somit noch nicht im Ruhestand befindet.

3. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG müssen nicht im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen vorliegen, sondern in dem Zeitraum, für den sie geleistet werden.

EStG § 3 Nr. 28, § 11 Abs. 1 S. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; AltTZG § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 5

Quelle: DStRE Nr. 16 / 2022 S. 963

- **Keine Steuerfreiheit von Vergütungen für Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung**

Finanzgericht Köln, Urteil v. 20.01.2022 – 15 K 1317/19 – rechtskräftig

1. Die Vorschriften des § 3 Nr. 26 EStG und des § 3 Nr. 26a EStG verlangen als Leistungsempfänger entweder bestimmte privatrechtliche steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Es steht einer Steuerfreiheit nach den genannten Vorschriften entgegen, wenn Fortbildungsveranstaltungen nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer als juristischer Person des öffentlichen Rechts, sondern gegenüber Verlagen und Verbänden erbracht werden.

3. Auch die spätere Anerkennung von Vortragsveranstaltungen als Fortbildung für Rechtsanwälte auf der Grundlage von § 15 FAO bewirkt keine Steuerbefreiung der Vergütungen für die Durchführung der Veranstaltungen.

EStG § 3 Nr. 26a; KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9; FAO § 15; EStG § 3 Nr. 26

Quelle: NWB Datenbank

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen**

BFH-Beschluss vom 09. Juni 2022, VI R 23/20

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 22. Oktober 2019, Az: 3 K 452/19

1. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG kann auch nach der Neufassung der Vorschrift durch das JStG 2008 nur in Anspruch genommen werden, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird.

2. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen bei der Leistungserbringenden GmbH genügt den gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsvorgang nicht.

EStG § 35a Abs. 3 S. 1, EStG § 35a Abs. 5 S. 3, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei Anwendung der sog. Kostendeckelungsregelung zur Privatnutzung betrieblicher Kfz**

BFH-Urteil vom 17. Mai 2022, VIII R 26/20

vorgehend Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, 26. August 2020, Az: 5 K 194/18

Es ist nicht zu beanstanden, dass bei Anwendung der Billigkeitsregelung zur Kostendeckelung im BMF-Schreiben vom 18.11.2009 (BStBl I 2009, 1326, Rz 18) für Zwecke der Berechnung der Gesamtkosten eines genutzten Leasingfahrzeugs eine bei Vertragsabschluss geleistete Leasingsonderzahlung auch dann periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums verteilt wird, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

EStG § 4 Abs. 3, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, AO § 5, AO § 163, FGO § 102, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6, AO § 85, GG Art. 3 Abs. 1, EStG § 11

Quelle: BFH

- **Häusliches Arbeitszimmer eines Gutachters kann in voller Höhe abzugsfähig sein**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 18. August 2022 – 8 K 3186/21 E

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass das häusliche Arbeitszimmer eines u.a. von Gerichten beauftragten psychologischen Gutachters den Mittelpunkt dessen beruflicher Tätigkeit darstellen kann mit der Folge, dass die Aufwendungen unbegrenzt als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Der Kläger ist als selbstständiger psychologischer Gutachter tätig und wird vor allem in Überprüfungsverfahren für Strafvollstreckungskammern und für Einrichtungen des Maßregelvollzugs tätig. Im Streitjahr 2020 machte er Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von knapp 2.400 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen lediglich i. H. v. 1.250 € an, weil das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit des Klägers darstelle. Der qualitative Schwerpunkt liege in den für die Begutachtung unerlässlichen Explorationen der zu begutachtenden Personen.

Hiergegen wandte der Kläger ein, dass die Explorationen und die Gerichtstermine im Verhältnis zur Tätigkeit im Arbeitszimmer in einem zeitlich untergeordneten Rahmen lägen (Verhältnis zwischen 1:3 und 1:5). Die Ausarbeitung der Gutachten erfordere die Auswertung aller vorliegenden Informationen und stelle die eigentliche Tätigkeit dar.

Der Senat hat der Klage stattgegeben. Der für den vollständigen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erforderliche Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung bestimme sich vorrangig nach dem qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit. Beim Kläger liege dieser in seinem Arbeitszimmer. Kern seiner Gutachtertätigkeit sei es, unter Ermittlung der erforderlichen Tatsachengrundlage eine Prognoseentscheidung zu treffen. Alleiniger Schwerpunkt dieser Tätigkeit seien die im Arbeitszimmer ausgeübten Tätigkeiten der Auswertung der Akten und der Explorationen und die darauf

aufbauenden, für das Treffen und die Begründung der Prognoseentscheidung erforderlichen Recherche-, Rechen-, Bewertungs- und Schreibarbeiten.

Demgegenüber stellten die Explorationen selbst keinen weiteren wesentlichen Teil der Tätigkeit des Klägers dar. Diese seien zwar wichtige Bausteine für die Prognoseentscheidungen, würden aber wegen der freiwilligen Teilnahme der Probanden nicht immer von den Auftraggebern verlangt und seien auch nicht in jedem Fall erforderlich. Alternativ zur Exploration gebe es auch andere Analyseinstrumente, die der Kläger in einem erheblichen Teil der Gutachten verwandt habe. Zudem sei die Durchführung der Explorationen weitgehend standardisiert.

Quelle: Newsletter des FG Münster, September 2022

- **Erste Tätigkeitsstätte bei beamtenrechtlichen Abordnungen**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 15.07.2021 – 7 K 603/19 – **rechtskräftig**

Bei der Beurteilung, ob eine erste Tätigkeitsstelle im Sinne des § 9 Abs. 4 S. 1 EStG vorliegt, ist entscheidend, ob der Arbeitnehmer aus der ex-ante-Sicht nach den arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung nach Bestimmung des Arbeitgebers tätig werden sollte; auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit die der Arbeitnehmer dort ausgeübt, kommt es nicht an.

In der Abordnung "bis auf Weiteres" ist im Gegensatz zu einer befristeten Abordnung ein Ende der Tätigkeit nicht angelegt, so dass der Tätigkeitsort der Abordnung als erste Tätigkeitsstätte zu qualifizieren ist.

Zur Qualifizierung als Tätigkeitsstätte bedarf es auch der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit an dem zugewiesenen Ort.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 4

Quelle: NWB Datenbank